# Ordnung des Gemeindejugendwerks (GJW) Sachsen

von der Landeskonferenz des GJW.Sachsen beschlossen am 24.01.2026

## Präambel

In der Arbeit des Gemeindejugendwerks Sachsen (GJW.Sachsen) erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen. Die biblische Botschaft soll für Kinder und Jugendliche christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar sein und jede Ortsgemeinde Lebensraum für junge Menschen.

## I – Grundlegende Bestimmungen (ehemals Allgemeines)

Artikel 1 – Allgemeines

(1) Das GJW.Sachsen ist der Verband aller Gruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Mitarbeitende im Landesverband Sachsen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG). Das Gemeindejugendwerk des BEFG ist zudem Teil der baptistischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Europa und weltweit.

(2) Das GJW.Sachsen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.

(3) Mit dem Ziel der Nachhaltigkeit organisiert sich das GJW.Sachsen als Dienstbereich Kinder und Jugend in seiner Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Struktur des Landesverbands. Hier begleiten und fördern hauptamtlich Mitarbeitende die organisatorische und inhaltliche Arbeit von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(4) Die Arbeit des GJW.Sachsen geschieht alters- und interessenorientiert in verschiedenen Arbeitsformen und Gremien.

(5) Die Arbeit des GJW.Sachsen findet auf lokaler (Ortsgemeinde) und regionaler (Landesverband) Ebene statt.

(6) Leitende Prinzipien für die Zusammenarbeit der einzelnen Ebenen des GJW.Sachsen sind Demokratie und Subsidiarität.

Artikel 2 – Auftrag und Ziel

(1) Das GJW.Sachsen vertritt die Sichtweise und Anliegen junger Menschen und setzt sich parteilich für deren Interessen ein.

(2) Das GJW.Sachsen bildet ehrenamtlich Mitarbeitende für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsen aus und bietet Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sucht das GJW.Sachsen die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden.

Artikel 3 – Zusammenarbeit mit Landesverband Sachsen

Die Zusammenarbeit zwischen GJW.Sachsen und Landesverband Sachsen regelt die Niederschrift zur Zusammenarbeit des Landesverbandes Sachsen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö,R. und dem Gemeindejugendwerk des Landesverbandes Sachsen (GJW Sachsen).

Artikel 4 – Organe des GJW Sachsen

Die Organe des GJW. Sachsen sind die Landeskonferenz, der GJW-Landesvorstand und die Abteilungen.

## II – Landeskonferenz

Artikel 5 – Zuständigkeit der Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz ist die Vollversammlung der jungen Menschen und Mitarbeitenden auf Landesebene und das oberste beschlussfassende Gremium des GJW.Sachsen.

(2) Durch ihre Entscheidungen auf der Landeskonferenz tragen die jungen Menschen und Mitarbeitenden aus den Gemeinden die Arbeit des GJW.Sachsen.

Artikel 6 – Zusammensetzung der Landeskonferenz

(1) An der Landeskonferenz nehmen stimmberechtigt teil:

a) Teilnehmende aus den Ortsgemeinden: Stimmberechtigt sind grundsätzlich die anwesenden Personen, die einer Ortsgemeinde oder ihrer Jugendarbeit zugehörig sind. Um eine ausgewogene Repräsentation zu wahren (Minderheitenschutz), ist das Stimmrecht pro Ortsgemeinde auf maximal drei Stimm-Mandate limitiert. Für die Verteilung dieser limitierten Mandate gilt zwingend folgende Priorität:  Vorrang U27: Die Mandate stehen in jedem Fall vorrangig Personen zu, die zwischen 7;0 und 27;11 Jahren alt sind.

b) Sonderregelung Abteilung Abenteuercamps: Da die Abteilung Abenteuercamps eine gemeindeübergreifende Gemeinschaft bildet, stehen ihr analog zu Buchstabe a) insgesamt bis zu drei Stimm-Mandate zu. Diese werden von den anwesenden Mitarbeitenden der Abteilung wahrgenommen. Die Prioritätenregelung (Vorrang U27) aus Buchstabe a) gilt entsprechend.

c) GJW-Leitung: Die berufene GJW-Leitung ist kraft Amtes und Verantwortung stimmberechtigt.

d) Konfliktlösung & Ausschließlichkeit: Jede Person kann nur ein Stimm-Mandat wahrnehmen. Können sich die Anwesenden einer Gruppe (Gemeinde oder Abteilung) nicht einvernehmlich auf die Verteilung der Mandate verständigen, ruht das Stimmrecht für die betreffenden Mandate dieser Gruppe, bis eine Einigung erzielt wurde.

(2) Gäste haben Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

Artikel 7 – Aufgaben der Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz hat die Aufgabe der Analyse der Arbeit und der überörtlichen Planung und Festlegung der Arbeitsziele. Die genaue Ausarbeitung von Konzeptionen kann an die jeweiligen Arbeitskreise delegiert werden.

(2) Die Aufgaben der Landeskonferenz sind:

a) Die Verantwortung und Koordination der GJW-Arbeit auf Landesebene,

b) Wahl der Kandidaten für die Abteilung Kinder und die Abteilung Jugend,

c) Bestätigung des von der Landesverbandsleitung berufenen GJW-Leiters,

d) Beauftragung des Landesvorstands und Entgegennahme von Berichten.

Artikel 8 – Arbeitsweise der Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz findet in der Regel einmal jährlich als Präsenz- oder Onlineveranstaltung statt.

(2) Die Bekanntgabe des Termins zur Landeskonferenz erfolgt mindestens acht Wochen im Voraus. Die Einladung zur Landeskonferenz erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des GJW.Sachsen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der Landeskonferenz. Die Tagesordnung muss die Gegenstände der Beschlussfassung so bezeichnen, dass eine sachgerechte

Vorbereitung der Teilnehmenden möglich ist. Ergänzend werden die Ortsgemeinden in Textform über die erfolgte Einladung benachrichtigt.

(3) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, sofern die Veröffentlichung fristgerecht erfolgte. Die zugehörigen Unterlagen und Anträge müssen öffentlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin digital zur Verfügung stehen.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landeskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Landeskonferenz an alle Gemeinden des Landesverbandes Sachsen zu versenden ist.

(5) Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahl- und Abstimmungsordnung.

Artikel 9 – Anträge

(1) Anträge an die Landeskonferenz können von allen Mandatstragenden gestellt werden.

(2) Vom Vorstand eingebrachte Anträge müssen zur Abstimmung gebracht werden.

(3) Anträge zur Ordnung, Geschäfts- und Wahlordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Landeskonferenz beim Vorstand des GJW.Sachsen eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingegangene Anträge im Rahem der Frist von Artikel 8 Abs. 3 auf den digitalen Kanälen öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Diese Anträge gehen den Gemeinden mit der Tagesordnung zu.

(5) Alle weiteren Anträge müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie von mindestens zwei Stimmberechtigten gestellt werden.

Artikel 10 – Abstimmungen und Wahlen in der Landeskonferenz

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

a) Änderungen der Ordnung,

b) Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung,

c) Einsetzen und Beenden von Abteilungen,

d) Einsetzen und Beenden von Arbeitskreisen.

(3) Weitere Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit gefällt.

(4) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

(5) Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Landeskonferenz.

## III – GJW-Landesvorstand

Artikel 11 – Zuständigkeit des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand ist das gewählte Leitungsgremium des GJW.Sachsen. Er verantwortet die Beschlüsse der Landeskonferenz, trifft sich mehrmals im Jahr und nimmt organisatorische, inhaltliche und geschäftsführende Verantwortung für das GJW.Sachsen wahr.

Artikel 12 – Zusammensetzung des Landesvorstands und Amtsdauer

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) GJW-Leitende, berufen für 3 Jahre,

b) Leitende der Abteilungen (Kinder, Jugend), gewählt für 2 Jahre,

c) Leitende der Abteilung Abenteuercamp, gewählt für 3 Jahre,

d) Alle hauptamtlichen Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle.

(2) Unter den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes sollen Mitglieder unter 27 Jahre sein. 5

Artikel 13 – Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Die Aufgaben des Landesvorstands sind:

a) Vorbereitung und Leitung der Landeskonferenz,

b) Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonferenz,

c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung,

d) Erarbeitung von Vorschlägen zur Einsetzung und Beendigung von Abteilungen und Arbeitskreisen,

e) Einsetzung bzw. Auflösung von Arbeitsgruppen und Fachkreisen,

f) Entsendung von Vertretungen zur GJW-Bundeskonferenz sowie die hauptamtlich Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle zur Ständigen Konferenz der Hauptamtlichen (SKH).

g) Verantwortung, Begleitung und Steuerung der Arbeit der Landesgeschäftsstelle,

h) Vorschlagsrecht gegenüber der Landesverbandsleitung zur Berufung eines GJW-Leiters,

i) Verantwortung für die strategische Ausrichtung des GJW.Sachsen gemeinsam mit der Landesverbandsleitung sowie,

j) die Außenvertretung des GJW.Sachsen,

(2) bezüglich der Landesgeschäftsstelle des GJW.Sachsen und deren Mitarbeiter gilt:

a) Der Landesvorstand hat bei der Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern ein Vorschlagsrecht gegenüber der Landesverbandsleitung als Dienstgeber,

b) Möchte die Landesverbandsleitung vom seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist der Landesvorstand des GJW.Sachsen vorher anzuhören.

## Artikel 14 – Arbeitsweise des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand trifft sich mehrmals im Jahr und tritt auf Einladung des GJW-Leiters unter der Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Die Beschlüsse des Landesvorstands werden schriftlich protokolliert.

## Artikel 15 – Landes-GJW-Leitende

(1) Der GJW-Leitende wird durch den Landesvorstand der Landesverbandsleitung vorgeschlagen, von dieser berufen und **von der Landeskonferenz** bestätigt. Die GJW-Leitung kann auch durch ein Team von zwei Personen erfolgen.

(2) Der GJW-Leitende muss nicht aus der Mitte der Landeskonferenz kommen. Hauptamtlich Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle dürfen dieses Amt nicht ausüben.

(3) Der GJW-Leitende wird für drei Jahre berufen. Erneute Berufung oder Bestätigung ist möglich.

(4) Der GJW-Leitende organisiert und leitet die Arbeit des Landesvorstands. Er/sie beruft die regelmäßigen Sitzungen des Landesvorstands ein und leitet sie.

(5) Der GJW-Leitende vertritt gemeinsam mit den hauptamtlich Mitarbeitenden das GJW.Sachsen in der Leitung des Landesverbands. Sie haben dort insgesamt drei Stimmen.

(6) Die Aufgaben des GJW-Leitenden betreffend die Dienstaufsicht über die hauptamtlich Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle ergeben sich aus der Niederschrift über die Zusammenarbeit des GJW.Sachsen mit der Landesverbandsleitung.

## IV – Abteilungen im GJW Sachsen

Artikel 16 – Die Zuständigkeit der Abteilungen

(1) Die Arbeit des GJW.Sachsen geschieht alters- und interessenorientiert in Abteilungen und deren Arbeitskreisen und Projektgruppen mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung.

(2) Alle Abteilungen nehmen organisatorische und inhaltliche Aufgaben wahr.

(3) Alle Abteilungen berichten und geben der Landeskonferenz Rechenschaft über ihre Arbeit. Sie wählen sich Vorsitzende, die die Arbeit organisieren und leiten.

(4) Abteilungen in GJW.Sachsen sind zurzeit:

a) Abteilung Kinder

b) Abteilung Jugend

c) Abteilung Abenteuercamp

Artikel 17 – Abteilungen Kinder und Jugend

(1) Die Abteilungen Kinder und Jugend setzen sich zusammen aus ehrenamtlich Mitarbeitenden aus den Gemeinden und den hauptamtlichen Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Abteilungen Kinder und Jugend wählen und beauftragen ihre jeweilige und gemeinsame Leitung in Form eines Arbeitskreises für zwei Jahre.

(3) Der Arbeitskreis verantwortet die Arbeit der Abteilungen und vertritt diese im Vorstand.

(4) Die gewählten Mitarbeitenden der Abteilungen Kinder und Jugend treffen sich als

gemeinsamer Arbeitskreis mehrmals im Jahr.

(5) Der Arbeitskreis begleitet und fördert die Gruppenarbeit in den Gemeinden und koordinieren die landesweiten Bereiche Events, Freizeiten und Bildung mit ihren jeweiligen Projekten.

Artikel 18 – Abteilung Abenteuercamp

(1) Die Abteilung Abenteuercamp setzt sich zusammen aus allen Aktiven der Abenteuercamparbeit gemäß ihrer Wahlordnung.

(2) Die Abteilung Abenteuercamp trifft sich mehrmals jährlich im Rahmen der Mitarbeitertage sowie bei der jährlichen Klausur des GJW.Sachsen.

(3) Die Abteilung Abenteuercamp wählt und beauftragt ihre Leitung in Form eines Arbeitskreises gemäß ihrer Wahlordnung. Der Arbeitskreis verantwortet die Arbeit der Abteilung und vertritt diese im Vorstand.

## V – Weitere Bestimmungen

Artikel 19 – Gleichstellung

Diese Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung meint alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

Artikel 20 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch den Beschluss der Landeskonferenz von 24.01.2026 in Kraft.